



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **21/21/09G**
Vom **19.05.2021**
P190180

Ratschlag betreffend Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans im Bereich Innenstadt

19.0180.02, Bericht der BRK vom 19.04.2021

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 3 und 5 USG-BS, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.0180.01 vom 2. April 2019 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 19.0180.02 vom 15. April 2021, beschliesst:

I. Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans

Der Lärmempfindlichkeitsstufen-Änderungsplan Nr. 14'120 des Planungsamtes vom 21. Juni 2017 (Revision vom 24. Februar 2021) wird verbindlich erklärt.

II. Nichteintreten auf Einsprachen

Auf die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in den Kapiteln 8.2.1 und 8.2.2 behandelten Einsprachen Nrn. 94, 126 und 132 wird nicht eingetreten.

III. Abweisung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 1-93, 95-125, 127-131, 133-137 und 139-147 werden abgewiesen.

IV. Gutheissung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 3-5, 12, 16-18, 24-27, 36, 40, 43-53, 60, 64, 74-75, 78, 82, 92-93, 97, 101, 103-104, 110, 115-116 werden gutgeheissen.

V. Teilweise Gutheissung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 137, 139-140 und 143 werden teilweise gutgeheissen.

VI. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrundeliegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.